

Stellungnahme des Deutschen Verbandes für Archäologie zur Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie)

Der Deutsche Verband für Archäologie e.V. (DVA) begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der EU zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie), durch die eine effizientere Nutzung von Daten aus dem öffentlichen Bereich erreicht, der europäische Binnenmarkt harmonisiert und Arbeitsplätze geschaffen werden sollen. Allerdings steht der DVA der vorgesehenen Ausweitung der PSI-Richtlinie auf Museen, Archive und Bibliotheken kritisch gegenüber und sieht sich in seiner Haltung durch die Stellungnahmen der Interessensverbände deutscher Museen, Bibliotheken und Archive unterstützt.

Aus Sicht des DVA gibt es mehrere Anmerkungen, die bei der Umsetzung der PSI-Richtlinie zu berücksichtigen wären. Es sollte eine Differenzierung zwischen den in öffentliche Einrichtungen verwahrten Kulturgütern und den in Museen, Landesdenkmalämtern und Universitäten entstandenen Daten geben, also Informationen, die im öffentlichen Sektor entstanden sind und die zur Verfügung gestellt werden könnten. Die Grenzen der Bereitstellung von derartigen Informationen sind dort gegeben, wo die Kapazitäten der Einrichtung eine Digitalisierung nicht zulassen oder wo der Erhaltungszustand der Materialien eine Digitalisierung nicht zulässt.

Mit der grundsätzlichen Gestattung einer Weiterverwendung zu privaten und gewerblichen Zwecken entsteht für alle Hersteller von Produkten ein kaum abwendbarer uneingeschränkter Weiterverwendungsanspruch von Seiten Dritter (z.B. an Fotografien von Sammlungsgegenständen aus Museen und archäologischen Denkmalbehörden). Dabei spielt es dann keine Rolle, ob diese Produkte zum eigenen Markenimage der Institutionen passen oder in unerwünschte Konkurrenz zu eigenen Produkten treten. Durch die vorgesehene Richtlinie wird sogar ausdrücklich eine Verpflichtung auferlegt, die "Dokumente" weiterverwendbar zu machen. Um unkontrollierbaren und unabwendbaren Schaden von den öffentlichen archäologischen Einrichtungen abzuwenden, sollte der in dem Entwurf der EU-Richtlinie formulierte unbeschränkte und unbeschränkbare Weiterverwendungsanspruch von Dritten für (öffentliche) Archive, Bibliotheken und Museen in dieser Form nicht festgeschrieben werden. Der DVA sieht eine Gefahr darin, dass es bei der Weiterverwendung der archäologischen Hinterlassenschaften zu Missbrauch kommen kann und die Objekte in einem ihnen nicht angemessenen Kontext genutzt werden könnten, wie z.B. der


Benutzung von Symbolen in nationalsozialistischem Kontext. Die unkontrollierte Weiterverwendung von archäologischen Objekten kann darüber hinaus zur Beschädigung des Rufs der Institutionen und zu Verwicklungen in internationalen Beziehungen führen. Daher sind eine Kontrolle und eine ihrem ideellen Wert entsprechende angemessene Vermarktung der Objekte zu gewährleisten. Mit den Fotografien einer Institution könnte jeder beliebige Hersteller zu jedem ihm beliebigem Zweck jedes Produkt herstellen, ohne dass die Einrichtung, das Besitz oder Eigentum an dem Werk hat, darauf noch Einfluss nehmen kann. Bei der Bereitstellung von Dokumenten wie Fotos und Grabungsunterlagen von archäologischen Stätten läuft man zudem Gefahr, dass man der illegalen Archäologie Informationen zukommen lässt, die den Schutz der archäologischen Stätten und damit von Kulturgütern zu gefährden drohen. Damit würde auch die Umsetzung der international vereinbarten Regelungen zum Kulturgüterschutz erschwert. Die im Sinne des Kulturgüterschutzes bewusst angewandte Praxis des Nichtzugangs zu bestimmten Datenbereichen, sollte unbedingt weiter aufrechterhalten werden.

Der für Bibliotheken, Archive und Museen in Artikel 3.2 vorgesehene weitgehende Entzug ihrer Urheberrechte ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr sollte der Bedeutung archäologischer Denkmalbehörden, Museen und Forschungseinrichtungen als Stätten der Wissenschaft Rechnung getragen werden. Die dort betriebene Forschung wird in der Regel in Monografien und Zeitschriften publiziert, für die nahezu alle wissenschaftlichen Verlage eine Einräumung von Exklusivrechten bis zum Erlöschen der Urheberrechte verlangen. Viele archäologische Einrichtungen decken zudem einen Teil ihres Budgets durch Einnahmen aus Produktionen von Eigenverlagen ab. Ohne exklusive Urheberrechte wären diese Aktivitäten gefährdet.

Die geplante PSI-Richtlinie sieht in ihrer derzeitigen Fassung auch vor, dass grundsätzlich Gebühren auf die "durch die Vervielfältigung und Weiterverbreitung verursachten Zusatzkosten beschränkt werden" sollen (Artikel 6.1.1 und 2). Für Bibliotheken, Museen und Archive ist zwar eine Ausnahmeregelung geplant, die ihnen gestatten soll, abweichend für ihre Dokumente "Gebühren zu erheben, die über den rein aufwandbedingten Zusatzkosten liegen" (Artikel 6.1.3). Doch grundsätzlich soll die "Beweislast" dafür, dass "die Gebühren kostenorientiert" sind, bei der öffentlichen Einrichtung liegen (Artikel 6.2). In den öffentlichen Institutionen sind heute oft Regelungen eingeführt, die Gebühren teilweise als Nutzungsentgelte definieren, welche durch jeweilige „Entgeltordnungen“ geregelt sind und nicht der Gebührenregelung unterliegen. Bei der Umsetzung des Entwurfs der Richtlinie ist aus Sicht des DVA sicherzustellen, dass die Beweislastregel für Gebührenerhebungen für Archive, Bibliotheken und Museen (6.3) im öffentlichen Sektor nicht zur Anwendung kommt. Vielmehr sollten diese Einrichtungen ihre Gebühren (die als „Entgelte“

bezeichnet werden sollten) selbst festlegen können, die sich an den üblichen Preisstrukturen des Marktes orientieren sollten. Berücksichtigt werden sollte vor der Umsetzung der Regelung auch, dass Museen, Bibliotheken und Archive in öffentlicher Trägerschaft in ihren Haushaltsplänen meist Vorgaben für ein Einnahmesoll haben, dass sie erwirtschaften müssen. Bei diesen Einnahmen sind neben Eintrittspreisen vor allem auch die Einnahmen aus der Verwertung von Abbildungen der Werke, Objekte und Dokumente ein entscheidender Teil der Haushaltsführung. Vor einer grundsätzlichen Regelung der EU sollte es daher zu einer generellen Klärung mit Bund und Ländern sowie den kommunalen Spitzenverbänden kommen, wie die Finanzierung der öffentlichen archäologischen Einrichtungen sichergestellt wird, wenn diese wichtigen Einnahmequellen ganz oder in Teilen entfallen sollten. Den Institutionen sollte weiter das Recht eingeräumt werden, von Bestellern und Nutzern angemessene Gebühren (Entgelte) zu verlangen. Bei Lizenzen sollten weiterhin entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden, die den Museen, Archiven und Bibliotheken die Kontrolle über Lizenznutzungen ermöglicht.

Berlin, 10.1.2013



Gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hermann Parzinger
Präsident des Deutsche Verbandes für Archäologie

Der **Deutsche Verband für Archäologie e.V. (DVA)** ist 2011 aus dem gegründeten „Präsidium der Deutschen Verbände für Archäologie (PDVA)“ als dessen Nachfolger hervorgegangen. Er ist der Dachverband für die Archäologie und die gesamte Altertumsforschung sowie fachverwandte Wissenschaften in der Bundesrepublik Deutschland, vertritt die Interessen der vereins- und verbandsmäßig organisierten Archäologinnen und Archäologen sowie der Altertumsforschung und fühlt sich den Prinzipien des internationalen Kulturgüterschutzes verpflichtet. Darüber hinaus werden auch die Belange von Einrichtungen der Denkmalpflege, der Universitätsinstitute und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen aller Fachgebiete der Archäologie und der Altertumsforschung sowie der Fachmuseen in Deutschland vertreten.

Kontakt: Deutscher Verband für Archäologie e.V.

Geschäftsstelle: Tel.: 0 30-266 42 53 19

E-Mail: m.nawroth@smb.spk-berlin.de